

Jobcenter Landkreis Aschaffenburg
Förderrichtlinie Projektförderung gemäß SGB II
§16h
vom 10. Oktober 2025

1. Präambel

Auswertungen zu bundesweiten Schul- und Ausbildungsabbrüchen zeigen, dass eine relevante Anzahl von Jugendlichen spezielle Probleme beim Übergang Schule Berufsleben bzw. Arbeitswelt und Berufsausbildung hat. Diese Probleme bestehen auch im Landkreis Aschaffenburg für eine relevante Anzahl Jugendlicher. Zur Heranführung an die Regelleistungen des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II), des Sozialgesetzbuches Drittes Buch (SGB III) und des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) soll beginnend ab dem 01.01.2026 ein Angebot für schwer erreichbare und benachteiligte junge Menschen während der Schule und im Übergang zwischen Schule und Beruf gefördert werden. Aufbauend auf den Ergebnissen eines bis 2025 laufenden Projektes sollen die Übergangshemmnisse zwischen den vorhandenen Angeboten abgebaut werden.

Das Jobcenter LK Aschaffenburg beabsichtigt, für die Jahre 2026 und 2027 gemäß des Bedarfs Projektförderung zu gewähren. Eine entsprechende Abstimmung hierzu mit dem zuständigen Jugendamt fand statt. Die Zusammenarbeit und Abstimmung zur inhaltlichen Umsetzung der Förderung soll zudem im Projektzeitraum rechtskreisübergreifend zwischen dem Zuwendungsempfänger, dem Jugendamt und dem Jobcenter Landkreis Aschaffenburg erfolgen. Hierfür ist im Jobcenter Landkreis Aschaffenburg eine Projektförderung gemäß § 16h Abs. 5 SGB II vorgesehen.

2. Zweck und Rechtsgrundlage

Heranführung von benachteiligten und schwer erreichbaren, bzw. individuell beeinträchtigten jungen Menschen im Landkreis Aschaffenburg an Angebote der Sozialen Unterstützungs- und Sicherungssysteme speziell im Rechtskreis SGB II.

Mit geeigneten Unterstützungsangeboten sollen schwer erreichbare junge Menschen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besser „abgeholt“ und in das Sozial- bzw. Ausbildungssystem integriert werden. Es sollen somit individuelle Voraussetzungen für den Übergang von Schule in das Berufsleben verbessert werden, um ihnen ggf. auch weitere Förderleistungen anbieten zu können.

Die Hilfeangebote im Rahmen der Umsetzung des zu fördernden Projektes sollen so gestaltet werden, dass persönlich geprägte langfristige Beziehungen zu den jungen Menschen entstehen, die Vertrauen und Sicherheit schaffen. Die Förderung auf dem Weg in Ausbildung und Arbeit umfasst zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen. Zielstellung hierbei ist, dass Leistungen der Grundsicherung

für Arbeitsuchende in Anspruch genommen werden, erforderliche therapeutische Behandlungen eingeleitet und an Regelangebote des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch zur Aktivierung und Stabilisierung und eine frühzeitige intensive berufsorientierte Förderung herangeführt wird.

3. Zielgruppe

Zielgruppe des Projektes sind leistungsberechtigte junge Menschen im Landkreis Aschaffenburg zwischen 15 und 25 Jahren, die aufgrund ihrer individuellen Situation Schwierigkeiten haben, eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation zu erreichen, abzuschließen oder ins Arbeitsleben einzumünden und von Sozialleistungsangeboten nicht erreicht werden oder diese nicht annehmen.

Zu erwarten ist, dass diese Jugendlichen vielfältige und teils schwerwiegende Hemmnisse insbesondere im Bereich Motivation/Einstellung, Schlüsselqualifikationen, sozialer Kompetenzen, Leistungsbereitschaft und Kooperationsbereitschaft aufweisen. Sie können auf andere Weise nicht erreicht werden, um sie für eine berufliche Qualifizierung und Eingliederung zu motivieren und schrittweise heranzuführen. Sie benötigen hierfür eine besondere individuelle Unterstützung.

Die Zielgruppe ist dadurch gekennzeichnet, dass sie mit staatlichen, institutionellen oder geregelten Strukturen nicht zurechtkommt. Handlungsbedarfe bestehen hier gemäß Erfahrungen aus dem Vorprojekt „meine Chance“ vor allem hinsichtlich der individuellen Belastbarkeit sowie möglicher gesundheitlicher und psychischer Einschränkungen.

Dies sind insbesondere junge Menschen

- mit ungesicherter Wohnsituation bzw. Wohnungslosigkeit,
- die ihre finanzielle Lebensgrundlage verloren haben,
- die den Kontakt zum Jobcenter oder den Jugendhilfeträgern abgebrochen haben,
- die z.B. aufgrund familiärer Konflikte nicht mehr bei ihren Eltern leben,
- mit eingeschränkter Bildungsfähigkeit,
- die von den Angeboten der Sozialleistungssysteme nicht erreicht werden,
- denen Grund- und Sozialkompetenzen fehlen, um in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt einzumünden und/oder
- mit gesundheitlichen Einschränkungen oder Suchtverhalten.

Bei der Bestimmung der erforderlichen Interventionstiefe ist eine Prognose darüber, wie lange die Hilfe erforderlich sein bzw. andauern wird, um eine Einmündung in eine ausbildungsfördernde Maßnahme oder eine Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit zu erreichen, sinnvoll.

4. Förderungsgegenstand

Das Jobcenter Landkreis Aschaffenburg beabsichtigt, ein Projekt nach diesem Förderaufruf zu fördern. Gefördert werden solche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für die Zielgruppe, die

- einen niedrigschwelligen Zugang für die beschriebene Zielgruppe ermöglichen und
- die sich durch eine räumliche Erreichbarkeit bzw. Präsenz auf dem Gebiet des

Landkreises (z. B. in Kooperation mit den Familienzentren, typische Anlaufstellen von Jugendlichen) auszeichnen. Diese ist im Konzept zu beschreiben,

- Der Zuwendungsempfänger hat einen niedrighschwelligen offenen Begegnungs- und Beratungsbereich mit fester örtlicher und zeitlicher Verankerung aufzubauen.

Es sollen aufsuchende und nachgehende Beratungs- bzw. Hilfeangebote in der Projektarbeit implementiert werden, sodass präventiv Notsituationen vermieden und in Krisensituationen vorhandene Bedarfe der Zielgruppe bedient werden können.

5. Mitwirkung und Berichtspflichten

Auf Basis der aufsuchenden Projektarbeit und der Annahme, dass nicht ausschließlich Personen angetroffen werden, die zum Rechtskreis SGB II gehören, kommt der Mitwirkung des Zuwendungsnehmenden und den damit verbundenen Berichtspflichten eine besondere Bedeutung zu. Mit Beginn des Projektes sind in sehr kurzen Intervallen mögliche, vom Träger als potenzielle Projektteilnehmende klassifizierte Personen mit den personenbezogenen Systemen des Jobcenters Landkreis Aschaffenburg sowie dem Jugendamt in Abgleich zu bringen.

Vom Zuwendungsnehmenden sind monatliche Listen zu den Teilnehmenden und ausführliche Berichte zur Arbeit mit den Projektteilnehmenden zu erstellen und an das Jobcenter Landkreis Aschaffenburg zu senden. Der Träger verpflichtet sich zu einem engen fachlichen und regelmäßigen Austausch mit den Mitarbeitenden des Jobcenters Landkreis Aschaffenburg.

6. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfangende können grundsätzlich alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein und müssen über eine Zertifizierung nach dem fünften Kapitel SGB III (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung-AZAV) verfügen. Träger mit nachgewiesenen regionalen Kooperations- und Vernetzungskompetenzen werden im Rahmen des ggf. erforderlichen Auswahlermessens vorrangig berücksichtigt.

Zuwendungsempfangende und Jobcenter arbeiten in der Fallarbeit eng zusammen, um den jeweils konkret gegebenen Bedarf zu erkennen, abzustimmen und Lösungen erarbeiten zu können, die individuellen Chancen und Möglichkeiten zu identifizieren und festzustellen, mit einem individuellen Förderplan den Übergang in anschlussfähige Maßnahmen und Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder regulärer Ausbildung kurzfristig und möglichst nahtlos realisieren zu können.

7. Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das Jobcenter entscheidet im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel. Zuwendungen nach dieser Richtlinie können Träger im Sinne der Nummer 4 dieser Richtlinie enthalten, die einen vollständigen Antrag gemäß den Anforderungen dieser

Richtlinie innerhalb der vorgesehenen Fristen stellen. Die Zuwendung kann nur für solche Vorhaben gewährt werden, die noch nicht begonnen haben. Die Projektarbeit soll durch schrittweise Einbeziehung von Betrieben, Einrichtungen, Bildungsträgern und den Kommunen im Landkreis erfolgen, um den Teilnehmenden den Zugang zu den genannten Leistungen und Angeboten individuell zu erleichtern. Möglichst konkrete Angaben hierzu im Konzept sind eine wesentliche Fördervoraussetzung.

8. Art, Höhe, Dauer und Umfang der Förderung

Die Zuwendungsempfängenden erhalten Zuwendungen aus dem Eingliederungstitel der Grundsicherungsstelle Jobcenter Landkreis Aschaffenburg in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Es ist ein angemessener Eigenanteil zur Finanzierung von mindestens 5% der förderfähigen Gesamtausgaben einzubringen. Eine Abstimmung mit dem Landratsamt über eine ebenfalls anteilige Finanzierung ist erfolgt. Drittmittel bzw. Eigenmittel sind somit erforderlich.

Die Projektlaufzeit beginnt frühestens am 01.01.2026 und endet am 31.12.2027.

Das Fördervolumen des Projekts ist auf zuwendungsfähige Ausgaben für den Zeitraum von max. 24 Monaten beschränkt.

Förderfähig sind die angemessenen zuwendungsfähigen Aufwendungen für das zur Durchführung des geförderten Projektes eingesetzten erforderlichen Fachpersonals sowie das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal sowie die angemessenen Sachausgaben. Teilnehmereinkommen sowie Einnahmen aus Sozialleistungen können nicht als Eigenmittel berücksichtigt werden.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- direkte Personalausgaben für Mitarbeitende des Projektträgers, die zur Durchführung des Projekts eingestellt wurden oder für vorhandene Mitarbeitende, die neben ihren bisherigen Aufgaben zusätzlich mit der Umsetzung des Projekts beauftragt sind (ohne Zeitzuschläge, z.B. für Überstunden). Zum Einsatz kommen Sozialpädagogen, Psychologen und Personal für sonstige Aufgaben (insbesondere Empfang und Begleitung der Teilnehmenden in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers, administrative Aufgaben wie Teilnehmerverwaltung, Fahrkostenerstattung). Diese arbeiten in einem Team zusammen.
- Ausgaben für die im Projekt ggf. eingesetzten Honorarkräfte,
- Ausgaben für Mieten der Projekträume,
- direkte Sachausgaben, die aufgrund der Angebote und Leistungen für das Projekt entstehen,
- Ausgaben für projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit,
- Leistungen an Teilnehmende, einschließlich Mobilitätsausgaben, die für die Projektteilnahme erforderlich sind.

Es steht vorbehaltlich verfügbarer Mittel aus dem Eingliederungstitel ein Gesamtvolumen für den Projektzeitraum von zwei Jahren in Höhe von gesamt bis zu 240.000.- Euro zur Verfügung.

Darüber hinaus beteiligt sich das Jugendamt des Landkreises Aschaffenburg mit 60.000.- Euro für das Jahr 2026 und ggfs. mit einem an die steigenden Kosten angepassten Betrag für 2027 an den Projektausgaben (mindestens 60.000.- Euro).

Auf die Prüfungsrechte nach Nummer 7 ANBest-P wird besonders hingewiesen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, an der Finanz- und Erfolgskontrolle durch die in dieser Richtlinie genannten Stellen (Jobcenter Landkreis Aschaffenburg, Agentur für Arbeit, Bundesrechnungshof, Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung - gsub mbH) mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten werden vom Jobcenter Landkreis Aschaffenburg und der gsub mbH auf Datenträgern gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, die für die Evaluation notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen und stimmt ihrer Weitergabe an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen zu.

9. Anforderungen an das Personal

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg dieses Projektes ist das fachlich qualifizierte und erfahrene Personal. Bei der Auswahl des Personals ist auf die Erfahrungen im Umgang mit der Zielgruppe und auf besonders ausgeprägte soziale Kompetenzen (z.B. Teamfähigkeit, psychische Belastbarkeit, etc.) zu achten. Der Zuwendungsempfänger soll zur Projektdurchführung überwiegend fest angestelltes Personal einsetzen, das einschlägige Berufserfahrung in der Arbeit mit dem anzusprechenden Personenkreis nachweisen kann.

10. Verfahren

Die Trägergewinnung erfolgt im Rahmen dieser Bekanntmachung. Es wird eine Auswahl des geeignetsten Projektes erfolgen, welches einen aussagekräftigen, nachvollziehbaren Gesamtantrag stellt.

Bewertung der Projektanträge

Das Auswahlverfahren zu den Anträgen erfolgt in zwei Schritten:

Erster Schritt:

Die Antrags- und Bewilligungsstelle prüft die Erfüllung der notwendigen Zuwendungsvoraussetzungen inkl. der Antragsberechtigung des Antragsstellenden als Zuwendungsempfänger sowie die grundsätzliche Förderfähigkeit der Projekte gemäß den Vorgaben der Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen.

Erfüllt ein Projekt die Voraussetzungen nicht, so wird dem Antragstellenden zeitnah eine Ablehnung zugestellt.

Zweiter Schritt: es erfolgt eine Bewertung unter Zugrundelegung folgender

Prüfkriterien und Gewichtungen:

Auswahlkriterien sind

A Beschreibung der Ausgangslage und Definition der Maßnahmenziele (35%)

- Beschreibung bereits vorhandener Strukturen und bestehender Bedarfe
- konkrete Zielbeschreibung des Projektes unter Berücksichtigung der Methodik
- Beschreibung der primären und sekundären Zielgruppen und der Zugänge zu den Zielgruppen

B. Bestimmung von Arbeitspaketen, Benennung von Indikatoren (50%)

- Untersetzung der Ziele mit Arbeitspaketen, Indikatoren der Zielerreichung
- Beschreibung der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Projekt

C. Öffentlichkeitarbeit, Dokumentation (15%)

- Dokumentation, Art und Weise des nachhaltigen Transfers der Ergebnisse
- Öffentlichkeitsarbeit unter besonderer Berücksichtigung der Zielgruppen und deren Erreichbarkeit

Im Ergebnis der Bewertung wird das Projekt mit der besten Konzeption zur Förderung ausgewählt.

Die Frist der Einreichung des Projektantrages endet am **30.11.2025**.
Der einzureichende Antrag ist mit rechtsverbindlicher Unterschrift an das

**Jobcenter Landkreis
Aschaffenburg
z.H. Herr Müller
Lange Straße 17
63741 Aschaffenburg**

zu richten.

Der Projektantrag muss folgende Angaben enthalten:

- Nachweis der fachlichen und administrativen Qualität und Eignung des Antragstellers, einschließlich der AZAV-Zertifizierung,
- Konzept zur geplanten Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen Verwaltung (Sozialleistungsträger, Schulen, Ordnungsbehörden, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe usw.),

- Finanzierungsplan, dem eine plausible Darstellung über die Ausgaben für die förderfähigen Personal- und Sachaufwendungen und für die im Konzept dargelegten begleitenden Angebote und ihrer Finanzierung zu entnehmen sind,
- Erklärung, dass mit der geförderten Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.

Sollte der Antragsteller gleichzeitig auch eine oder mehrere ähnliche Zuwendungen zur Umsetzung des hier benannten Zweckes erhalten, ist zur Vermeidung von Doppelförderungen eine weitere Förderung nach dieser Richtlinie nur möglich, wenn eine Abgrenzung der Förderzwecke und Fördergegenstände bzw. eine fachlich sinnvolle Verzahnung nachgewiesen wird.

Es ist darzustellen, wie viele Teilnehmende im Zeitverlauf maximal erreicht werden sollen. Die Anträge werden unter Einbindung von externen Sachverständigen bewertet, eine Auswahl wird bei Erforderlichkeit getroffen und die Förderentscheidung wird vor geplantem Projektbeginn ausgesprochen.

Die Administration der Projektprüfung und Projektbegleitung erfolgt durch die gsub mbH. Der gsub mbH obliegt die Information und Beratung der jeweiligen Antragsteller sowie die Prüfung der Mittelverwendung (Verwendungsnachweisprüfung), die Unterstützung des Zuwendungsempfängers bei Berichterstattung und Abschluss des Gesamtprojekts gemäß §25 VwVfG in eigener Zuständigkeit. Mögliche Verwaltungsakte mit ergänzenden (Auflagen) oder aufhebenden Inhalten (nachträglich oder in die Zukunft gerichtet) werden vom Zuwendungsgeber Jobcenter Landkreis Aschaffenburg erlassen.

11. Sonstige Förderbestimmungen

Die Feststellung der Zugehörigkeit der geförderten Teilnehmenden zur förderfähigen Zielgruppe ist vom Projektträger vor Eintritt in das Projekt schriftlich und für Dritte nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Es gilt die Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren nach Nummer 6.5 ANBest-P sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Der Zuwendungsempfänger weist dem Jobcenter Landkreis Aschaffenburg als Bewilligungsbehörde jährlich jeweils mit dem Zwischennachweisen und dem Verwendungsnachweis (Nummer 6.1 ANBest-) nach, dass die im Konzept beschriebenen Aktivitäten umgesetzt wurden.

Mit jedem Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger gegenüber dem Jobcenter Landkreis Aschaffenburg die Verwendung der bisher zugewendeten Mittel nachzuweisen. Eine minimierte Mittelbedienung auf Grund nicht förderfähiger Ausgaben im Rahmen der unterjährigen Nachweisführung kann hieraus erfolgen.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden die ANBest-P sein.

Die Zuwendungsweiterleitung ist ausgeschlossen.

Der Bundesrechnungshof (BRH) und die interne Prüfung der Bundesagentur für Arbeit sind gemäß §§ 91 und 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

12. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Aschaffenburg, den 10.10.2025

Jobcenter Landkreis
Aschaffenburg

Im Auftrag
Raimund Kempf